



B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof

in der Fassung vom 19. Juli 2016
(Änderungen Stand 6. November 2018 sind eingearbeitet)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag am 19. Juli 2016 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof (zuletzt geändert am 6. November 2018) erlassen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof wird als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof“.
- (3) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Darstellung und Vermittlung von ländlichen Bau-, Wohn-, Siedlungs-, Wirtschafts-, Denk- und Lebensweisen im Schwarzwald nach geschichtlichen, sozialen und räumlichen Gesichtspunkten.
- (2) Objekte des Museums sind Hofgebäude und deren Nebengebäude, technisch-handwerkliche Gebäude und Anlagen sowie deren Einrichtung, Kleindenkmale und verschiedenste Einzelgegenstände. Diese sind als Originale authentische, historisch bedeutende Objekte. Die Museumsanlage ist nach den Anforderungen und Bedürfnissen der heimischen Natur gestaltet.

- (3) Aufgaben des Eigenbetriebs als Freilichtmuseum sind das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln der Objekte. Dies entspricht dem öffentlichen Bildungsauftrag eines Museums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Freilichtmuseum ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dient der Förderung der Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wird als Zweckbetrieb i.S.v. § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) geführt.
- (2) Die Mittel des Freilichtmuseums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Freilichtmuseums.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Freilichtmuseums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Freilichtmuseums oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält der Landkreis nicht mehr als seine eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen ist für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- (1) der Kreistag
- (2) der Kultur- und Bildungsausschuss als Betriebsausschuss i.S.d. Eigenbetriebsgesetzes
- (3) die Landrätin/der Landrat
- (4) die Betriebsleitung i.S. des Eigenbetriebsgesetz

§ 5

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über
 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots;
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kultur- und Bildungsausschusses (einschließlich Stellvertretungen) und die Bestellung der Betriebsleitung

(vgl. § 9 Erste Betriebsleiterin/Erster Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Geschäftsführerin“/„Geschäftsführer“ und Zweite Betriebsleiterin/Zweiter Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Wissenschaftliche Leitung/Museumspädagogik“);

3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
 4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs;
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb;
 7. die Gewährung von Krediten des Eigenbetriebs an den Landkreis;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 9. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Im Übrigen gilt das Verhältnis von Kreistag und Kultur- und Bildungsausschuss § 5 der Hauptsatzung analog.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss des Kreistages (Betriebsausschuss) mit der Bezeichnung „Kultur- und Bildungsausschuss“ gebildet.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, die Größe, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Kultur- und Bildungsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 7

Zuständigkeiten nach Wertgrenzen

- (1) Dem Kultur- und Bildungsausschuss als Betriebsausschuss sowie der Landrätin/dem Landrat werden die nachstehend genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen. Dabei gelten folgende Wertgrenzen (Beträge inklusive Umsatzsteuer):

	Ausschuss	Landrätin/ Landrat
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten im Einzelfall von	mehr als 250.000 € bis 2.500.000 €	bis zu 250.000 €
2. Vollzug des Vermögensplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von	mehr als 250.000 €	bis zu 250.000 €

	Ausschuss	Landrätin/ Landrat
Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.		
3. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall von	mehr als 60.000 € bis 125.000 €	bis zu 60.000 €
4. Stundungen für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten		unbegrenzt
Stundungen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten von	mehr als 60.000 €	bis zu 60.000 €
5. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, im Einzelfall von	mehr als 5.000.000 €	bis zu 5.000.000 €
Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall von	bis zu 250.000 €	
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Vermögens im Einzelfall von	mehr als 125.000 € bis 600.000 €	bis zu 125.000 €
Zur Abwicklung und Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.		
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von	mehr als 125.000 €	bis zu 125.000 €
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von	mehr als 125.000 € bis 250.000 €	bis zu 125.000 €
(2) Soweit Entscheidungsbefugnisse durch diese Betriebssatzung nicht geregelt sind, gilt die Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.		

§ 8

Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats

- (1) Die Landrätin/der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die ihr/ihm durch Gesetz, durch Hauptsatzung und nach dieser Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

- (2) Der Betriebsausschuss überträgt der Landrätin/dem Landrat neben § 7 folgende Aufgaben zur Erledigung:
1. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Bediensteten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit es sich nicht um die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung handelt. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 10.
 2. die Entscheidung über die Gewährung dauerhafter übertariflicher Leistungen als Arbeitsmarktzulage entsprechend den Beschlüssen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes im Zuständigkeitsbereich der Landrätin/des Landrats gemäß Ziffer 1.
 3. die Entscheidung über die Gewährung von einmaligen übertariflichen Leistungsprämien bis zu 1.500 EUR.
 4. die Entscheidung über die Gewährung von übertariflichen Zulagen bis zu 2.000 EUR jährlich im Zuständigkeitsbereich der Landrätin/des Landrats gemäß Ziffer 1, sofern die Zulage im Einzelfall die wirtschaftlichere Variante darstellt.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (3) Die Landrätin/der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Sie besteht aus der/dem Ersten Betriebsleiterin/Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Geschäftsführerin/“Geschäftsführer“ und der/dem Zweiten Betriebsleiterin/Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Wissenschaftliche Leitung/Museumspädagogik“. Bei Abwesenheit vertreten sich die/der Erste und Zweite Betriebsleiterin/Betriebsleiter gegenseitig.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch die Landrätin/den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

§ 10

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

- (2) Die Gesamtverantwortung für das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof obliegt der/dem Ersten Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Sie/Er vertritt das Freilichtmuseum nach außen. Die/Der Zweite Betriebsleiterin/Betriebsleiter verantwortet die wissenschaftliche Leitung und die Museumspädagogik.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD sowie die Festsetzung außertariflicher Vergütungen im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung, soweit die Entgeltgruppe 11 TVöD nicht überschritten wird.
- (4) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Bedienstete vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (6) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und inhaltliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (7) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Kultur- und Bildungsausschusses und die Entscheidungen der Landrätin/des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Landrätin/der Landrat für Einzelfälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (8) Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn:
1. unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 2. Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (9) Die Betriebsleitung hat der Fachbeamtin/dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

§ 11

Stellung des Eigenbetriebs innerhalb des Landkreises

Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebs bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Landkreisverwaltung und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 6. November 2018

Der Landrat des Ortenaukreises

Frank Scherer